

Vorlage Nr.: V1472/22
Datum: 10. August 2022

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	09.08.2022	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	29.08.2022	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	21.09.2022	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	05.10.2022	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	10.10.2022	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	12.10.2022	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	24.11.2022	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB StadtentwBauVerkLieg

Gegenstand:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Begrünung von Gebäuden und Freiflächen (Begrünungssatzung)

hier:

Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung zur Einführung der Begrünungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt auf Grundlage der § 89 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 7 SächsBO und § 4 SächsGemO die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Begrünung von Gebäuden und Freiflächen (Begrünungssatzung) und billigt die Begründung (Anlage 2) hierzu.

bereits gefasste Beschlüsse:

A0589/19 vom 12./13. Dezember 2019

aufzuhebende Beschlüsse:

Keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Klimacheck:

Die Begrünungssatzung hat von ihrem Regelungsgehalt naturgemäß die in der Begründung dargestellten positiven Effekte/die Verbesserung insbesondere zum Thema: Stadtklima, als teilweise auch zu den zu prüfenden Aussagen zum Thema: Treibhausgasemissionen.

Die Satzung hat jedoch zunächst kein konkretes zu beurteilendes Vorhaben zum Gegenstand, sondern die (positiven) Verbesserungen entfalten sich „erst“ bei möglichen unter die Satzung fallenden Vorhaben. Es wird insbesondere auf die ausführlichen Darstellungen in der Begründung der Satzung verwiesen.

Begründung:

Ziel, Wirkungsweise und Anlass

Gemeinden können nach § 89 Abs. 1 SächsBO i. V. m. § 4 SächsGemO durch Satzungen örtliche Bauvorschriften bezüglich der Gestaltungspflege erlassen. In der vorliegenden Satzung werden die Begrünung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO) und die Begrünung von baulichen Anlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 7 SächsBO) geregelt. Die Satzung regelt im Kern konkret die Verpflichtung zur Begrünung unbebauter Freiflächen der bebauten Grundstücke, von Flachdächern mit einer Dachfläche von mehr als 150 m² sowie großflächiger, fensterloser Fassaden und Fassadenteile mit einer Fläche von mindestens 25 m².

Ziel der Satzung ist es, den Anteil an begrünten Dachflächen, begrünten Fassaden und begrünten Freiflächen im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden zu erhöhen und damit den wahrnehmbaren und erlebbaren Freiraum der Stadt grüner zu gestalten.

Mit der Begrünungssatzung sollen dabei ebenso Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel getroffen werden, welche der Aufenthaltsqualität, dem Hitze- und Gesundheitsschutz, dem Arbeitsschutz sowie der Vorsorge vor Überflutungen und Sturzfluten der Bürger*innen der Landeshauptstadt Dresden dienen. Bezüglich der ausführlichen Begründung wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die Darstellungen in der Begründung zur Satzung (Anlage 2) verwiesen.

Neben dem Umstand der Verhältnismäßigkeit (siehe Begründung zur Satzung in Anlage 2), wird mit der geregelten Begrünungspflicht von Flachdächern erst ab mehr als 150 m² abgesichert, dass das „klassische“ Einfamilienhaus grundsätzlich nicht unter den Anwendungsbereich fällt. Eine Begrünung wird natürlich auch bei kleineren Dachflächen (< 150 m²) ausdrücklich begrüßt, eine Verpflichtung wird durch diese Satzung jedoch nicht begründet. Gründächer bergen regelmäßig die vielen positiven Faktoren eines begrünten Daches (siehe Begründung, Anlage 2).

Verfahren

In der Stadtratssitzung am 12. und 13. Dezember 2019 (SR/006/2019) wurde mit A0589/19 der Aufstellungsbeschluss zur Begrünungssatzung für die Landeshauptstadt Dresden gefasst. Zum Erlass dieser Satzung über örtliche Bauvorschriften wird von der Ermächtigungsgrundlage in § 89 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 7 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) Gebrauch gemacht, um die Gestaltung der Freiflächen bebauter Grundstücke sowie die Begrünung von baulichen Anlagen zu regeln. Der Geltungsbereich der Begrünungssatzung erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden.

Im Rahmen des durchgeführten Beteiligungsverfahrens des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, des Bauaufsichtsamtes, des Umweltamtes und des Amtes für Stadtplanung und Mobilität sowie des Stadtrates wurden vorgebrachte Belange gegenübergestellt, abgewogen und in der Satzung berücksichtigt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Begrünung von Flachdachflächen und Freiflächen (Begrünungssatzung), Stand: 13. Mai 2022

Anlage 2 Begründung zur Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Begrünung von Flachdachflächen und Freiflächen (Begrünungssatzung) Stand: 13. Mai 2022

Dirk Hilbert